



Bebauungsplan

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen
und Beschlussvorschläge**

Beteiligungen nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Bearbeitung:

Brokof & Voigts
Lindenplatz 1 38373 Frellstedt
05355 98911

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | 1 |
| 1.1 | LANDKREIS BÖRDE, SCHREIBEN VOM 21.3.2017 | 1 |
| 1.1.1 | <i>Kreisplanung, Flächennutzungsplan</i> | 1 |
| 1.1.2 | <i>Kreisplanung</i> | 1 |
| 1.1.3 | <i>Fachdiensts Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht. Sachgebiet Ordnung und Sicherheit</i> | 1 |
| 1.1.4 | <i>Natur und Umwelt, Abfallüberwachung</i> | 2 |
| 1.1.5 | <i>Naturschutz und Forsten</i> | 2 |
| 1.1.6 | <i>Immissionsschutz</i> | 2 |
| 1.1.7 | <i>Wasserwirtschaft, Niederschlagswasser</i> | 2 |
| 1.1.8 | <i>Gewässerschutz</i> | 3 |
| 1.1.9 | <i>Trinkwasser</i> | 3 |
| 1.1.10 | <i>Wasserwirtschaft, Hinweis zur Erdwärmenutzung</i> | 3 |
| 1.1.11 | <i>Wasserwirtschaft, Hinweis zu Brunnen</i> | 4 |
| 1.1.12 | <i>Wasserwirtschaft, Hinweise zu gespanntem Grundwasser</i> | 4 |
| 1.1.13 | <i>Wasserwirtschaft, Hinweise zu Grundwasserabsenkungen</i> | 4 |
| 1.1.14 | <i>Verfahrensführung</i> | 4 |
| 1.2 | LANDESVERWALTUNGSAMT, SCHREIBEN VOM 25.4.2017 | 5 |
| 1.2.1 | <i>Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz</i> | 5 |
| 1.3 | DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, SCHREIBEN VOM 16.3.2017 | 5 |
| 1.3.1 | <i>Telekommunikation</i> | 5 |
| 1.4 | LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE SACHSEN-ANHALT, SCHREIBEN VOM 24.3.2017 | 6 |
| 1.4.1 | <i>Bodendenkmalpflege</i> | 6 |
| 1.4.2 | <i>Bau- und Kunstdenkmalpflege</i> | 7 |
| 1.5 | UNTERHALTUNGSVERBAND „UNTERE OHRE“, SCHREIBEN VOM 17.3.2017 | 7 |
| 1.5.1 | <i>Oberflächengewässer</i> | 7 |
| 1.6 | K+S KALI GMBH, SCHREIBEN VOM 2.3.2017 | 8 |
| 1.6.1 | <i>Untertägiger Bergbau</i> | 8 |
| 1.6.2 | <i>Tagesanlagen</i> | 9 |
| 1.7 | TWM TRINKWASSERVERSORGUNG MAGDEBURG GMBH, SCHREIBEN VOM 16.3.2017 | 9 |
| 1.7.1 | <i>nicht betroffen</i> | 9 |
| 1.8 | LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT , SCHREIBEN VOM 14.3.2017 | 9 |
| 1.8.1 | <i>Bergbau</i> | 9 |
| 1.8.2 | <i>Geologie</i> | 10 |
| 1.9 | STADTWERKE HALDENSLEBEN GMBH, SCHREIBEN VOM 6.3.2017 | 11 |
| 1.9.1 | <i>Stromversorgung, Trinkwasserversorgung</i> | 11 |
| 1.10 | GDMCOM MBH FÜR ONTRAS GASTRANSPORT GMBH, SCHREIBEN VOM 21.3.2017 | 11 |
| 1.10.1 | <i>Gasferntransportleitungen</i> | 11 |
| 1.11 | LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT, SCHREIBEN VOM 21.2.2017 | 12 |
| 1.11.1 | <i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> | 12 |
| 1.12 | 50 HERTZ TRANSMISSION GMBH, SCHREIBEN VOM 6.3.2017 | 12 |
| 1.12.1 | <i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> | 12 |
| 1.13 | AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE, SCHREIBEN VOM 9.3.2017 | 12 |
| 1.13.1 | <i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> | 12 |
| 2 | NACHBARGEMEINDEN..... | 12 |
| 2.1 | GEMEINDE NIEDERE BÖRDE, SCHREIBEN VOM 1.3.2017 | 12 |
| 2.1.1 | <i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> | 12 |
| 2.2 | VERBANDSGEMEINDE ELBE-HEIDE, SCHREIBEN VOM 1.3.2017 | 12 |
| 2.2.1 | <i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> | 12 |
| 2.3 | VERBANDSGEMEINDE FLECHTINGEN FÜR DIE GEMEINDEN BÜLSTRINGEN UND CALVÖRDE, SCHREIBEN VOM 30.3.2017 | 12 |
| 2.3.1 | <i>Keine Anregungen oder Hinweise</i> | 12 |
| 3 | BÜRGER..... | 12 |

1 Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Börde, Schreiben vom 21.3.2017

1.1.1 Kreisplanung, Flächennutzungsplan

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--------------------|
| <p>Der Landkreis Börde wurde im Rahmen des o. a. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p> <p>Zur Beurteilung lagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planzeichnung im Maßstab 1:5000 des Ausschnitts aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben (FNP) • Begründung zur 2. Änderung des FNP, Stand Februar 2017 <p>Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.</p> | - |

1.1.2 Kreisplanung

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--|
| <p>Der Fachdienst Kreisplanung weist darauf hin, dass die Bauflächendarstellungen im FNP auf der rechtlichen Grundlage des § 5 BauGB erfolgt. Eine Änderung ist auf der Planzeichnung vorzunehmen.</p> | <p>Der Verweis auf die Rechtsgrundlage wurde korrigiert.</p> |

1.1.3 Fachdiensts Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht. Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--|
| <p>Die eingereichten Unterlagen wurden durch den Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht SG Ordnung und Sicherheit geprüft.</p> <p>Auf der Grundlage der zum Planbereich vorliegenden Belastungskarten konnte keine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon festgestellt werden.</p> <p>Bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln bzw. deren Resten zu rechnen.</p> <p>Einzel- oder Zufallsfunde können jedoch nie ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> |

1.1.4 Natur und Umwelt, Abfallüberwachung

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben.</p> <p>Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Hinweis: Durch den Eigentümer des Grundstückes sind für anfallenden Hausmüll Restmüllgefäße in ausreichender Menge und Größe beim Kommunal-service Landkreis Börde AöR in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a, zu bestellen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zurzeit geltenden Fassung).</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> |

1.1.5 Naturschutz und Forsten

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--------------------|
| <p>Keine weiteren Hinweise oder Forderungen. Forsthoheitliche Belange sind nicht betroffen.</p> | - |

1.1.6 Immissionsschutz

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--------------------|
| <p>Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> | - |

1.1.7 Wasserwirtschaft, Niederschlagswasser

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plan- gebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen.</p> <p>Für das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswassers soll das anfallende Niederschlagswasser vorrangig dezentral versickert werden.</p> <p>Bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Sinnvoll ist die Errichtung einer Versickerungsanlage für das auf den befestigten Flächen des Grundstückes anfallende Niederschlagswasser. Die Planung und Errichtung hat entsprechend der Hinweise des ATV Arbeitsblattes A 138 zu erfolgen.</p> <p>Nach § 69 Abs. 1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Handelt es sich nicht ausschließlich um ein Wohngrundstück, so bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Sickeranlage nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 WHG.</p> | |
|---|--|

1.1.8 Gewässerschutz

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--------------------|
| Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. | - |

1.1.9 Trinkwasser

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--|
| Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. | Für das bestehende Wohnhaus besteht eine Versorgung über einen örtlichen Brunnen. Diese soll auch für die zu erwartenden weiteren Bedarfe im Geltungsbereich genutzt werden. |

1.1.10 Wasserwirtschaft, Hinweis zur Erdwärmenutzung

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--|
| <p>Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im GeothermiePortal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeeinheiten abgerufen werden.</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. |

1.1.11 Wasserwirtschaft, Hinweis zu Brunnen

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/) zu erfolgen. Im GeothermiePortal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung beim Brunnenbau abgerufen werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> |

1.1.12 Wasserwirtschaft, Hinweise zu gespanntem Grundwasser

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Bei Bohrungen, die den zweiten Grundwasserleiter erschließen, ist zu beachten, dass stark gespanntes Grundwasser ansteht. Entsprechende Vorkehrungen gegen das unkontrollierte Ausfließen von Grundwasser sind zu treffen. Das Druckniveau ist deutlich über Geländeniveau zu erwarten.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> |

1.1.13 Wasserwirtschaft, Hinweise zu Grundwasserabsenkungen

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> |

1.1.14 Verfahrensfortführung

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.</p> <p>Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.</p> <p>Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, handelt</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p> | |
|---|--|

1.2 Landesverwaltungsamt, Schreiben vom 25.4.2017

1.2.1 Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabebereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:</p> <p>Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.3.2017

1.3.1 Telekommunikation

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|---|
| <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen:</p> <p>Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen".</p> <p>Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).</p> <p>Im Übrigen bitte ich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.</p> <p>Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Dr. Fritsch (Tel. 039292/6998-22, Fax. 039292/6998-50 ; Email bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung .</p> | |
|---|--|

1.4.2 Bau- und Kunstdenkmalpflege

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--------------------|
| <p>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Breer (Tel. 0345/2939723; E-Mail tbreer@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.</p> | - |

1.5 Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Schreiben vom 17.3.2017

1.5.1 Oberflächengewässer

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|---|
| <p>wie richtig dargestellt wird das Vorhabengebiet auf dem Flurstück 222/187 von einem Graben gequert. Dieser Graben mit der Bezeichnung „Am Bahnhof“ (Sa 14) unterliegt als Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 54 Wassergesetz LSA (WG LSA) der Unterhaltungspflicht des Verbandes und damit den Bestimmungen des WG LSA und des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>U. a. ist es nach § 50 Abs. (2) WG LSA verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen im beidseitigen jeweils 5 Meter breiten Gewässerschonstreifen zu errichten. Das gilt u. a. für die Errichtung von Gebäuden wie Gewächs- oder Gartenhäusern.</p> | <p>Die Baugrenzen werden überwiegend im Abstand von 5 m oder mehr zum Graben festgesetzt.</p> <p>Ein Teil der bestehenden Bebauung hat jedoch einen geringeren Abstand zu dem Graben. Bei einem Ortstermin am 18.4.2017 wurde die Situation gemeinsam mit der Vertreterin des Unterhaltungsverbandes erörtert. Eine Unterhaltung ist auch in der gegebenen Situation möglich und die Baugrenzen können so festgesetzt werden, dass der bestehende Gebäudeteil in die überbaubare Fläche einbezogen wird.</p> <p>Änderungen an der Verrohrung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Der Graben besitzt für die Entwässerung des Gebietes Bedeutung und muss regelmäßig unterhalten werden.</p> <p>Der Abstand von fünf Metern zu Gewässeroberkanten stellt ein grundlegendes planungsrechtliches Ziel zum Schutz der Gewässer unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen dar. Gemäß § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Anlieger am Gewässer u. a. zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten oder benutzen. Nach § 41 Abs. (2) und (3) WHG haben die Anlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder erschweren würden.</p> <p>Sie haben die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Abstimmungen sind mit dem Verband rechtzeitig vorzunehmen.</p> <p>Im südlichen Abschnitt ist der Graben auf einer Länge von ca. 30 m mit Rohren der Nennweite DN 400 verrohrt. Bei der Umgestaltung des Geländes sollte zur Verbesserung der hydraulischen und ökologischen Bedingungen im Gewässer die Öffnung des Grabens geprüft werden. Werden die gegebenen Hinweise in der weiteren Planung und Umsetzung beachtet bestehen seitens des Verbandes keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> | |
|--|--|

1.6 K+S Kali GmbH, Schreiben vom 2.3.2017

1.6.1 Untertägiger Bergbau

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S KALI GmbH das Bergwerkeigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert.</p> <p>Bisher sind im o.g. Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen.</p> <p>Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0.5 m \pm50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schief lagen werden max. 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Verformungswerte größer als 20 km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenkundliche Bedeutung.</p> <p>Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens weitestgehend auszuschließen.</p> | |
|---|--|

1.6.2 Tagesanlagen

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--------------------|
| Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. | - |

1.7 TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Schreiben vom 16.3.2017

1.7.1 nicht betroffen

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM im ausgewiesenen Baugebiet keine Anlagen unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei den Stadtwerken Haldensleben. Töberheide 6a in 39340 Haldensleben.</p> | Die Stadtwerke wurden am Verfahren beteiligt. |

1.8 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt , Schreiben vom 14.3.2017

1.8.1 Bergbau

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|---|
| <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung wie folgt berührt:</p> <p>Das nachgefragte Vorhabengebiet liegt teilweise innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz II“ Nr. III-A-d/h-614/90/1008. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Kali GmbH.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abbautreibende wurde am Verfahren beteiligt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Es wird Ihnen empfohlen, von den Abbautreibenden dem Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, in 39326 Zielitz eine bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die betrachtete Fläche nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> | |
|---|--|

1.8.2 Geologie

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>Bezüglich der Planungen gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Im Hinblick auf die entsprechend der Planunterlagen (Begründungen Pkt. 3.2 Erschließung) vorgesehene Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist darauf hinzuweisen, dass nach der in der Abteilung Geologie des LAGB vorhandenen Datenlage in Plangebiet flurnahe Grundwasserstände (< 2 m; saisonal durchaus auch < 1m) zu erwarten sind.</p> <p>Um Vernässungsprobleme und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, ist es deshalb erforderlich, z. B. im Rahmen der Baugrunduntersuchung, vorab die hydrogeologischen Standortbedingungen hinreichend zu prüfen.</p> <p>Für den Bau möglicher Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) einzuholen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus Sicht des LAGB keine besonderen Anforderungen gestellt. Die angebotene Gliederung ist als ausreichende Grundlage anzusehen.</p> <p>Bearbeiter/-innen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Beer (0345 - 5212 150), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> |

1.9 Stadtwerke Haldensleben GmbH, Schreiben vom 6.3.2017

1.9.1 Stromversorgung, Trinkwasserversorgung

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Wir haben zum o. g. Bebauungsplan folgende Einwände:</p> <p>Pkt. 3.2</p> <p>Das Grundstück Bahnhofsweg 6 verfügt lediglich über einen Stromhausanschluss.</p> <p>Ob dieser für zukünftige Belastungen ausreichend ist, hängt von den aktuellen Anforderungswerten ab. Ein Trinkwasseranschluss ist nicht vorhanden, der nächste Anbindepunkt ist die Hauptstraße In ca. 450 m Entfernung.</p> | <p>Der Hinweis zur Stromversorgung wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf einer Netzerweiterung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich des Trinkwasseranschlusses geändert. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über einen Brunnen.</p> |

1.10 GDMcom mbH für Ontras Gastransport GmbH, Schreiben vom 21.3.2017

1.10.1 Gasferntransportleitungen

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--------------------|
| <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> | - |

1.11 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 21.2.2017

1.11.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.12 50 Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 6.3.2017

1.12.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.13 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Schreiben vom 9.3.2017

1.13.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2 Nachbargemeinden

2.1 Gemeinde Niedere Börde, Schreiben vom 1.3.2017

2.1.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2.2 Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Schreiben vom 1.3.2017

2.2.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2.3 Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinden Bülstringen und Calvörde, Schreiben vom 30.3.2017

2.3.1 Keine Anregungen oder Hinweise

3 Bürger

Bürger haben im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 24.2.2017 bis zum 24.3.2017 keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.